kant. schützengesellschaft nidwalden

www.ksg-nw.ch

SWISSLOS SPORTFONDS NIDWALDEN

Dein Verein braucht dich #BleibimVerein

Ziegler Max
Allmendstrasse 22, 6373 Ennetbürgen

Telefon 041 620 01 10
Mobil 079 415 50 37
E-Mail Info@ceo-zwei.ch

an der ao PK der KSG NW 2021 verabschiedet

Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens, Art. 25d abs.2 und 3 WG

Ausnahmenbewilligungen für Sportschützen

Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren (Art. 5 Abs. 6, 28c und 28d WG)

1 Wer mit der Ausnahmebewilligung eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben hat, muss fünf und zehn Jahre nach der Erteilung den Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmebewilligungen erteilt, so besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.
2 Um den Nachweis zu erbringen, muss die betreffende Person der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder
b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

3 Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. **Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben**.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 6, 28c und 28d WG)

1 Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann namentlich mit einer Bestätigung des Vereins, mit einem Auszug aus der Vereins- und Verbandsadministration des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 179g–179l des BG vom 3. Okt. 2008[30] über die militärischen Informationssysteme) oder mit einer Lizenz eines schweizerischen Schiesssportverbands erbracht werden.
2 Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen; auf diesem sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person zu visieren.
3 Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.

Programme für den Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens, nach Art. 25d abs.2 und 3 WG

Variante 1 / 43 Schuss: **Nachweis mit den amtlichen Bundesprogrammen**

A. Obligatorisch Schusszahlen und Schussfolge
   1) Probeschüsse; mindestens 5 maximal 10 Einzelschuss
   2) 5 Schuss: Einzelfeuer Scheibe A5
   3) 5 Schuss: Einzelfeuer Scheibe B4
   4) 1 x 2 Schuss: Seriefeuer Scheibe B4
   5) 1 x 3 Schuss: Seriefeuer Scheibe B4
   6) 1 x 5 Schuss: Seriefeuer Scheibe B4

B. Feldschiessen Schusszahlen und Schussfolge
   1) 6 Schuss: Einzelfeuer Scheibe B4
   2) 2 x 3 Schuss: Seriefeuer Scheibe B4
   3) 1 x 6 Schuss: Seriefeuer Scheibe B4

Gebühren für den Nachweis mit Bundesprogrammen (CHF 31.00)

a. Munition, Probeschüsse CHF 60 Rp/Schuss = CHF 6.00
b. Unkostenbeitrag für Versicherung, Schützenmeister und Admin CHF 25.00

Programm für den Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens,
Art. 25d abs.2 und 3 WG

Variante 2 / 30 Schuss: Nachweis mit Trainingsschiessen

A. Prüfungsschiessen Schusszahlen und Schussfolge
   1) Probeschüsse; mindestens 5 maximal 10 Einzelschuss
   2) 10 Schuss; Einzelfeuer Scheibe A10
   3) 10 Schuss; Einzelfeuer Scheibe A10
   4) 5 Schuss; Serie Feuer Scheibe A10 ohne Zeitbeschränkung

Gebühren für den Nachweis mit Trainingsschiessen (CHF 44.00)
   a. Munition, Probeschüsse CHF 60 Rp/Schuss = CHF 6.00
   b. Prüfungsschiessen CHF 18.00
   c. Unkostenbeitrag für Versicherung, Schützenmeister und Admin CHF 20.00

Variante 3 / indiv. Schusszahl: Nachweis mit ordentlichem Vereins- oder Wettkampfschiessen als Mitglied

A. Vereinsschiessen Schusszahlen und Schussfolge können individuell sein.
   1) Probeschüsse; gemäss Schiessplan
   2) Schiessprogramm nach Schiessplan, mindestens 15 Schuss, Scheibe A10

Gebühren für den Nachweis mit Wettkampfschiessen
   a. Kosten für Munition und Programmschüsse gemäss Schiessplan
   b. Unkostenbeitrag für Versicherung, Schützenmeister und Admin CHF 10.00

Allgemeine Hinweise und Präzisierungen

1) Der Nachweis zu erbringender Person meldet sich beim Tagesschützenmeister oder beim Standverantwortlich für die Nachweiserbringung und Admin-Aufgaben an.
2) Die Unkosten gemäss Varianten sind im Voraus in bar zu bezahlen.
3) Dem Stand-Schützenmeister obliegt die Kontrolle der Waffenhandhabung gemäss gültigen Weisungen.
4) Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular, im militärischen Leistungsausweis oder im Schiessbüchlein leserlich einzutragen.
5) Auf Diesen sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen Person zu visieren.
6) Die Aufbewahrung des Nachweises obliegt einzig der Nachweis erbringenden Person, der Schiessverein muss kein Verzeichnis zum Schiessnachweis führen.
7) Während solchen Schiessübungen haben Schiessende, Funktionäre und alle Personen in der Schiessanlage, einen geeigneten Gehörschutz zu tragen. Jeder ist für seinen Gehörschutz selbst verantwortlich.
8) Es sind ausschliesslich Gehörschutzmittel zulässig, welche die vorgeschriebene Schalldämmung ausweisen.
9) Bei Anlässen, bei welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gilt die Schiessverordnung VBS (Gehörschutzschalen für alle in der Schiessanlage anwesenden Personen).
10) Das Resultat ist zweitrangig viel mehr ist die Waffenhandhabung für den Nachweis wichtig.

Freundliche Grüsse
Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden

Ziegler Max